



Pferdeeinstellungsvertrag

Zwischen

Reitverein Köllerbach e. V.
Stollenweg 8
66346 Püttlingen

- nachfolgend "Verein" genannt -

und

Herrn/ Frau _____
Straße _____
PLZ/ Wohnort _____
Geb.-Datum _____
Telefon/Mobil _____

- nachfolgend "Einsteller" genannt -

wird Folgendes vereinbart:

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Für die Einstellung des Pferdes _____

(Name Pferd)

wird in dem Stallgebäude des Vereins eine Standard-Box sowie im Außenbereich ein Weide-Paddock zur Nutzung überlassen.

Der Verein weist jedem Einsteller eine Box und ein Paddock zu. Ein rechtlicher Anspruch auf eine bestimmte Box und einen bestimmtes Paddock besteht nicht.

2. Im Einzelnen umfasst die Einstellung folgende Leistungen:

a) Nutzungsüberlassung gemäß § 1 Abs. 1

b) Pflege (Betreuung) des Pferdes:

- Füttern des Pferdes mit Heu 3-mal täglich
- Füttern des Pferdes mit durch den Einsteller bereitgestelltes Kraftfutter 3-mal täglich
- Ausmisten der Box und Einbringung von Einstreu (Stroh) 1-mal täglich, 6 Tage pro Woche (ein Tag am Wochenende muss selbst gemistet werden, zur Zeit der Samstag. Dies wird von der Stallgemeinschaft festgelegt.
- Die Fütterung und das Misten der Boxen erfolgt im Rahmen der Stallgemeinschaft zu den festgesetzten Zeiten.
- Gesundheitskontrolle des Pferdes und Benachrichtigung eines Tierarztes oder Schmiedes und, soweit möglich, des Einstellers bei Erkrankungen oder Hufschäden

3. Die Futtergabe/Futterhäufigkeit kann nach Vereinbarung erhöht/vermindert werden.

Seite 1 von 6



Pferdeeinstellungsvertrag

4. Der Einsteller ist selbst dafür verantwortlich, dass das Pferd täglich artgerechte Bewegung erhält.
5. Der Einsteller erhält einen Stallschlüssel, für den eine Kautions von **25 EUR** zu hinterlegen ist. Bei Verlust und die daraus evtl. entstehenden Schäden (Austausch Schließanlage, unberechtigter Zutritt durch Dritte, Diebstahl und Sachschäden) haftet der Einsteller.
6. Die Box ist ausgestattet mit einer ordentlich schließenden Tür, einer Futterkrippe und einer Selbsttränke. Das Paddock ist mit Elektrobänder und zentraler Stromversorgung gesichert.
7. Der Einsteller ist berechtigt, auf einem zugewiesenen Stellplatz einen Spind (max. Breite ca. 1,2 m) sowie eine Futterkrippe (max. Breite ca. 1,0 m) aufzustellen.
8. Bestandteil dieses Vertrages ist auch die Betriebs- und Reitordnung in ihrer jeweils geltenden Form.

§ 2 Vertragszeitraum, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so kann er grundsätzlich von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Einsteller mit der jeweils geschuldeten Vergütung einen Monat im Rückstand ist;
 - b) die Betriebs- und Reitordnung trotz Abmahnung wiederholt oder – auch ohne vorherige Abmahnung – schwerwiegend verletzt wird.

Die Regelung gilt auch für einen wichtigen Grund aus dem Verhalten einer Person, die der Einsteller mit dem Reiten des Pferdes oder mit sonstigen in den Bereich dieses Vertrages fallenden Verrichtungen betraut hat.

§ 3 Pensionspreis und Serviceleistungen

1. Der Pensionspreis beträgt **355 EUR** monatlich brutto inkl. der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Er ist im Voraus bis spätestens zum 10. Tag des laufenden Monats auf das Konto mit der IBAN **DE61 5905 0101 0028 7214 96**, Kontoinhaber Reitverein Köllerbach e.V. zu zahlen.
3. Verspätete Zahlung des Pensionspreises berechtigt den Verein, eine Mahngebühr von 2,50 EUR für jede Mahnung und Verzugszinsen für die Wartezeit zu erheben.
4. Vorübergehende Abwesenheit (Turnierbesuch etc.) des eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.
5. Sollte das eingestellte Pferd über einen längeren Zeitraum nicht in der Box eingestellt werden, so ist lediglich die Kaltmiete von derzeit **100 EUR** brutto monatlich zu zahlen. Eine geplante längerfristige Abwesenheit des eingestellten Pferdes ist aus Planungsgründen frühzeitig anzumelden.



Pferdeeinstellungsvertrag

6. Folgende Leistungen können zusätzlich in Anspruch genommen werden:
- a. **Große Pferdebox 70 EUR** brutto monatlich
Anstatt einer Standard-Box bekommt der Einsteller eine große Pferdebox zur Verfügung (sofern vorhanden).
 - b. **Paddock-Box 30 EUR** brutto monatlich
Die Box ist zusätzlich ausgestattet mit einer 2-teiligen Außentür und einem angrenzenden Paddock (sofern vorhanden).
 - c. **Krafffutter 40 EUR** brutto monatlich
Die Lieferung von vereinsüblichen Futtermitteln ist aus Planungsgründen frühzeitig anzumelden. Der Betrag ist spätestens mit dem Pensionspreis fällig und auf das Vereinskonto zu zahlen.
 - d. **Unterstellung Pferdehänger in Hängerhalle 60 EUR** brutto jährlich
Für die die Unterstellung eines Pferdehängers in der Hängerhalle ist die Jahresmiete im Voraus auf das Vereinskonto zu zahlen.
7. Der Verein ist berechtigt, den Pensionspreis nach Ablauf von 2 Monaten nach erfolgter Ankündigung angemessen zu erhöhen. Der Einsteller ist berechtigt, den Pensionsvertrag zum Eintritt der Preiserhöhung zu kündigen. Die Kündigungserklärung muss dem Verein spätestens 1 Monat nach Ankündigung der Preiserhöhung zugegangen sein.
8. Der Einsteller verpflichtet sich, an den Verein eine Kautionshöhe von _____ EUR, in Worten: _____ Euro, zur Sicherung aller Ansprüche des Vereins aus dem Einstellungsvertrag bezahlen. Die Kautionshöhe ist in voller Höhe zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig.

§ 4 Pfandrecht und Aufrechnungsverbot

1. Der Verein hat wegen fälliger Forderungen gegen den Einsteller ein Pfandrecht am Pferd des Einstellers und ist befugt, sich aus dem zurückbehaltenen Pferd zu befriedigen. Die Befriedigung erfolgt nach den für das Pfandrecht geltenden Vorschriften des BGB. Die Verkaufsberechtigung tritt 2 Wochen nach Verkaufsandrohung ein.
2. Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen; es sei denn, dass die Gegenforderung rechtskräftig festgestellt ist oder vom Verein nicht bestritten wird.

§ 5 Auskunftspflicht des Einstellers, Haftpflichtversicherung

1. Der Einsteller verpflichtet sich, Auskunft hinsichtlich fremder Eigentumsrechte an dem Pferd zu erteilen. Als Nachweis ist der Equidenpass zum Vertragsbeginn vorzulegen.
2. Der Einsteller versichert, dass das Pferd nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt. Der Verein ist berechtigt, hierfür ggf. einen tierärztlichen Bericht auf Kosten des Einstellers zu verlangen.

Das Pferd muss gegen Tetanus und Influenza geimpft sein; der Impfpass oder gleichwertige Bescheinigungen sind dem Verein vorzulegen.



Pferdeeinstellungsvertrag

3. Bei Abschluss des Pferdeeinstellungsvertrages ist der Nachweis einer Tierhalterhaftpflichtversicherung durch den Eigentümer vorzulegen. Der Eigentümer des/der Pferde(s) hat diese für die Dauer des Vertrages zu gewährleisten. Der Verein ist berechtigt, den Versicherungsstatus jährlich erneut zu prüfen.

§ 6 Tierarzt, Hufbeschlag und Wurmkur

1. Der Verein kann im Namen des Einstellers einen Tierarzt bestellen, wenn die Hinzuziehung erforderlich ist. In nicht dringenden Fällen ist die Zustimmung des Einstellers einzuholen.
2. Im Pensionspreis sind die Kosten des Hufbeschlags nicht enthalten.
3. Der Einsteller verpflichtet sich, sein Pferd 2 x jährlich zu entwurmen. Der Verein gibt die verpflichtenden Termine rechtzeitig vorher bekannt. Im Pensionspreis sind die Kosten der Wurmkur nicht enthalten.

§ 7 Bauliche Veränderungen, Abtretung der Rechte an Dritte

1. Der Einsteller ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Vereins bauliche Veränderungen an der Anlage oder im Stall vorzunehmen.
2. Jede Veränderung hinsichtlich des eingestellten Pferdes ist dem Verein unverzüglich anzuzeigen, insbesondere ist der Einsteller nicht berechtigt, Boxen an Dritte abzugeben.
3. Lediglich der Verein kann in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Einsteller vorübergehend eine Untervermietung durchführen.

§ 8 Schäden durch das eingestellte Pferd

Der Einsteller hat für Schäden aufzukommen, die an den Einrichtungen des Stalles und den Reitbahnen sowie an den Hindernissen durch ihn bzw. sein Pferd oder einen mit dem Reiten seines Pferdes Beauftragten verursacht werden.

§ 9 Sorgfaltspflicht, Haftung und Versicherung des Vereins

1. Der Verein verpflichtet sich, das eingestellte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Pflegers zu füttern, zu pflegen und Krankheiten und besondere Vorkommnisse unverzüglich nach Bekanntwerden dem Einsteller zu melden.
2. Eine Haftung des Vereins – gleich aus welchem Rechtsgrund – für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Einsteller durch ein Verhalten des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht haupt- bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Vereins in Fällen leichter Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden.

Der Verein und seine Erfüllungsgehilfen haften in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,



Pferdeeinstellungsvertrag

wegen einer Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung sowie in weiteren Fällen der zwingenden gesetzlichen Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

3. Der Einsteller erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherungen unterrichtet ist.

§ 10 Nutzung der Reitanlage

Der Einsteller ist berechtigt, den Stall, die Reithalle, die Außenplätze und die zum Stall gehörenden Einrichtungen (Futterkammer, Sattelkammer und Solarium) zu nutzen. Die vom Verein beschlossenen Ordnungen sind zu beachten und in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrages.

§ 11 Instandhaltung

1. Der Einsteller ist verpflichtet die Box und das Paddock, sowie die gesamten Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Er verpflichtet sich, alle durch Ihn oder einen Beauftragten (nachrangig) verursachten Schäden bzw. Verunreinigungen unverzüglich zu regulieren oder zu beseitigen.
2. Der Einsteller verpflichtet sich, sein Paddock zu pflegen und sauber zu halten, d.h. das Elektroband regelmäßig auf Schäden zu kontrollieren, diese zu beseitigen und die Pferdeäpfel regelmäßig zu entfernen. An den Koppelpfosten ist darauf zu achten, dass der Stromfluss nicht durch Erdung unterbrochen wird. Sollten dadurch Schäden entstehen, so haftet der Verschuldende hierfür. Bei Arbeiten am Elektroband ist grundsätzlich der Anlagenwart zu informieren.
3. Kommt der Einsteller einer oder mehrerer dieser Verpflichtungen nicht nach, ist der Vorstand nach fruchtloser Abmahnung mit Fristsetzung berechtigt, sofern dies möglich ist, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Einstellers zu veranlassen.
4. Bei Gemeinschaftsaktionen/Arbeiten wie z.B. Arbeitstagen oder Turnieren, hat sich der Einsteller mit 12 Stunden pro Jahr zu beteiligen

§ 12 sonstige Vereinbarungen

1. Bei größeren Veranstaltungen des Vereines (z.B. Turnier) ist der Verein berechtigt, die Nutzung des Paddocks durch den Einsteller für die Dauer der Veranstaltung einschließlich Vor- und Nachbereitungszeit auszusetzen. Vor- und Nachbereitungszeit sollten jeweils eine Woche nicht überschreiten. Der Einsteller ist auf Anordnung des Vereins zur Demontage/Montage seines Paddocks verpflichtet.
2. Der Einsteller ist verpflichtet mit allen anderen Einsteller, den Vertretern des Vorstandes und allen Vereinsmitgliedern eine reiterkameradschaftliche Gemeinschaft zu entwickeln und ständig zu pflegen.
3. Die Mitgliedschaft im Reitverein Köllerbach ist ab einer Einstellung von 2 Monaten verpflichtend.



Pferdeeinstellungsvertrag

§ 13 Änderungen, Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftform-
erfordernis kann nur schriftlich abgedungen werden. Weitergehende Vereinbarungen,
Absprachen, Zusicherungen und Erklärungen jedweder Art sind nicht getroffen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird
hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame
Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte
wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.

Köllerbach, _____

Tanja Rode, 1. Vorsitzende

Einsteller

Jacqueline Müller, Schatzmeister

Anlagen:

- Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung
- Allgemeine Regeln der Stallgemeinschaft
- Checkliste Füttern
- Checkliste Pferdeeinstellungsvertrag



Pferdeeinstellungsvertrag

Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung

Vorbemerkung:

Respektvoller, wertschätzender, hilfsbereiter und rücksichtsvoller Umgang untereinander – bildet die Grundlage des harmonischen Miteinanders auf der Reitanlage vom Reitverein Köllerbach e.V..

Rücksichtsvoller Umgang mit der gesamten Anlage und dem dazugehörigen Inventar ist Voraussetzung, um deren Erhaltung zu gewährleisten.

Wünsche, Probleme und Beschwerden sind unmittelbar und ausschließlich an den Vorstand zu richten.

Betriebsordnung:

1. Allgemeines:

Das Betreten und die Nutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Zu den Anlagen gehören: Die Stallungen und alle weiteren Räume, die Reithalle und Außenplätze, die Koppeln sowie alle Nebenflächen einschließlich Parkplätze.

Die Zufahrt zur Reitanlage ist im Schritttempo zu befahren. Für Autos und Pferdeanhänger, die auf der Reitanlage geparkt werden, übernehmen wir keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl.

Unbefugten ist das Betreten

- des Stalls
- der Sattel- und Futterkammer
- der Scheune und aller sonstigen Nebenräume nicht gestattet.

Das Rauchen im gesamten Reithallen- und Stallbereich ist verboten.

Kinder unterliegen während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes auf der Reitanlage der Aufsichtspflicht ihrer Eltern. Insbesondere ist drauf zu achten, dass durch den Bewegungsdrang der Kinder (Rennen auf der Stallgasse, lautes hektisches Spielen neben den Reitern an den Außenplätzen) möglichst keine Pferde erschreckt werden, egal ob in der Box oder unter dem Reiter.

Hunde sind im Stall u. in der Reithalle grundsätzlich an der Leine zu führen, auf den Außenanlagen können sie freilaufen, sofern sie durch den Hundeführer jederzeit kontrollierbar sind. Stallgebäude und der Hof dürfen nicht als Hundekotplatz dienen, „Häufchen“ sind von den Hundebesitzern unmittelbar zu entfernen.

Die Reitanlage steht grundsätzlich allen aktiven Vereinsmitgliedern zur Verfügung. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage gegen Entgelt nutzen. Siehe Anlagennutzungsvertrag.

Jeder ist für die Entsorgung des Mülls, den er selbst verursacht, verantwortlich.

Die Stallruhezeiten sind einzuhalten. Stallruhezeiten sind von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.



Pferdeeinstellungsvertrag

Wer trotz Verwarnung gegen die Betriebsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden. Im Falle von schwerwiegenden Verstößen ist eine Verwarnung entbehrlich.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden jeglicher Art, die insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse, vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden, oder sonst wie an privatem Eigentum des Mitglieds oder Besuchers entstehen, soweit der Verein nicht gegen Schäden versichert ist oder dieses nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstigen Hilfspersonen beruht.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der durch den Landessportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt nur für Vereinsmitglieder.

Darüber hinaus wird den Reitern der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

2. Schulpferde des Vereins

Die Preise für die Nutzung der vereinseigenen Pferde richten sich nach gesondertem Aushang.

Die Vereinspferde werden durch die Reitlehrer zugewiesen.

Ein Anspruch auf die volle Nutzung der Unterrichtszeit besteht nur, wenn die Reiter die Stunde pünktlich beginnen.

Das Springen der Vereinspferde ohne Aufsicht durch Reitlehrer ist verboten.

Auf Vereinspferden ist ein Reithelm (Dreipunkt) Pflicht.

Das Füttern der Pferde mit Leckerlis, Zucker, Äpfeln, Karotten usw. durch Mitglieder oder Besucher darf nur an eigenen – nicht an fremden – Pferden vorgenommen werden.

Werden Vereinspferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand Sonderregelungen zu treffen.

3. Pensionspferde im Verein

Der Verein vermietet an Vereinsmitglieder Boxen für die Unterstellung von Pferden.

Die Details hierzu sind im Einstellervertrag in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

Jeder Einsteller ist verpflichtet für die eingestellten Pferde eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Versicherungspolice ist nach Aufforderung beim Vorstand einzureichen.

Den Einstellern wird dringend empfohlen Sattelzeug und andere Ausrüstungsgegenstände über die private Hausratversicherung selbst zu versichern, der Verein haftet für diese Dinge nicht.

4. Allgemeine Regeln zur Pferdepflege

Diese Regeln gelten für Schul- und Privatpferde.

Alle minderjährigen Reiter müssen die Reitlehrer um Erlaubnis bitten, bevor ein Schulpferd aus der Box oder vom Paddock geholt und/oder geputzt wird. Für Schulpferde Paten mit Patenvertrag gelten gesonderte Regelungen.



Pferdeeinstellungsvertrag

Minderjährige Reiter von Privatpferden dürfen die Pferde nur in Anwesenheit der Besitzer und/oder von sachkundigen Aufsichtsberechtigten putzen und/oder reiten. Sollte keine dieser Personen auf der Anlage sein, so ist der/die Reiter verpflichtet den Umgang mit dem Pferd einzustellen.

Für das Vorbereiten der Pferde ist genügend Zeit einzuplanen. (in der Regel sind 30-45 min. dafür notwendig). Nach dem Putzen ist der Putzplatz und die Stallgasse sauber gefegt zu hinterlassen.

Die Pferde müssen nach dem Unterricht angemessen versorgt werden, auch hierfür ist genügend Zeit einzuplanen.

Die Sattelkammer ist kein Aufenthaltsraum und sauber zu halten.

Die Putzkisten gehören nach Benutzung wieder zurück in die Sattelkammer. Die Stallgasse ist freizuhalten.

Neulinge und insbesondere auch unerfahrene Eltern/Aufsichtspersonen der Reitschüler müssen sich intensiv durch die Reitlehrer im Umgang und in der Pflege der Pferde unterweisen lassen.

Insbesondere haben alle Reiter die Reit- und Anlagenordnung zu befolgen.

Reitordnung:

1. Allgemeines

Die Reitanlage steht grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäß Hallenbelegungsplan zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z.B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Aushang bekannt gegeben.

Alle Reiter sind verpflichtet, beim Reiten eine Reitkappe (Dreipunkt) und nach Möglichkeit, weitere Sicherheitskleidung zu tragen.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Das ist grundsätzlich der Fall, wenn ein Reiter in der Bahn ist. Ausnahmen bestehen nur, wenn sich nicht mehr als 3 erfahrene Reiter in der Bahn befinden und diese sämtliche dem Longieren zustimmen. Also bitte jedes Mal nachfragen! Wird jedoch ein Pferd longiert, bevor Reiter die Halle nutzen, müssen die Nachfolgenden Rücksicht nehmen. Aus versicherungstechnischen Gründen ist das Longieren von zwei Pferden nur dann erlaubt, wenn sich keine Reiter in der Bahn befinden.

Das Laufenlassen der Pferde erfolgt grundsätzlich nur unter Aufsicht und auf eigene Gefahr. Anschließend sind entstandene Löcher/Wälzstellen zu begradigen.

2. Bahnordnung – Regeln für das Reiten in der Bahn

Vorrang haben in der Halle, wenn nicht anders laut Unterrichtsplan geregelt, zuerst der Reitende, dann der Longierende und zuletzt jener, der sein Pferd laufen lassen möchte.

Während des Schulbetriebes ist den Weisungen der Reitlehrer Folge zu leisten. Privatreiter, die während des Reitunterrichtes die Bahn benutzen wollen, bedürfen dazu der Genehmigung des Übungsleiters.



PferdeEinstellungsvertrag

„**Tür frei, bitte!**“ Dieser (nicht geflüsterte oder zart gepiepste) Ruf erschallt, wenn jemand die Reitbahn betreten/ verlassen möchte. Das O.K. gibt's mit dem „**Tür ist frei!**“. So verhindert man Zusammenstöße und ähnlich böse Überraschungen.

Auf- und abgesehen sowie nachgurgelt wird entweder vor der Reitbahn oder am besten in der Mitte eines Zirkels oder auf der Mittellinie.

Achtung Vorfahrt: Linke Hand hat Vorfahrt, rechte Hand weicht aus, ganze Bahn vor Wendungen (Zirkel, Volten, Schlangenlinien), Trab und Galopp vor Schritt. Wenn's dann doch mal nicht klappt mit dem Ausweichen: Es dürfen auch beide Reiter durchparieren und sich gegenseitig höflich die Vorfahrt anbieten. Verhindert Stress, spart Nerven – und fördert wie jeder Übergang die Durchlässigkeit des Vierbeiners...

Schrittreiten und Durchparieren zum Schritt oder **Halten** geschieht im sicheren Abstand zu anderen Pferden auf dem zweiten oder dritten Hufschlag, möglichst mit offenen Augen und Ohren! So reitet man den anderen nicht ungeschickt in den Weg.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache mit den anderen Reiter in der Bahn möglich. Dazu erfolgt der Ruf „Bitte Hufschlag frei“ und die Zustimmung der Anderen „Hufschlag Ist frei“. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Reiter im Trab oder Galopp frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand (2,5m) muss gewährleistet sein.

Abäppeln pflegt (im Sinne aller) den Reitboden – und darf getrost auch von gerade nichtreitenden Zuschauern (Stallkollegen, Angehörige etc.) übernommen werden.

Höflichkeit kostet nichts. Bitte Anderen nicht mitten in eine Lektion hineinreiten, bloß weil man selbst vielleicht Vorfahrt hat. Und wer mal den Hufschlag benötigt („Hufschlag frei bitte“) oder eine Aufgabe üben möchte, fragt die anderen freundlich – und erntet (hoffentlich) faire Rücksichtnahme.

Geschlossene Reitabteilungen und „Ganze-Bahn“ Reitende haben immer den Hufschlag.

Die Benutzung der Hindernisse ist den Reiter unter 18 Jahren nur unter sachkundiger Aufsicht gestattet. Das Hindernismaterial ist nach Benutzung ordnungsgemäß wegzuräumen. Für Schäden an den Hindernissen haften die Reiter. Schäden sind sofort zu melden.

3. Reiten im Gelände

Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schadet dem Ansehen der Reiterei und ist zu unterlassen.

Pferdeäpfel müssen innerhalb der Ortschaft auf Straßen und auf Gehwegen unbedingt entfernt werden.

Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter

Gangart erfolgen. Auf schmalen weichen Wegen empfiehlt sich, Fußgänger durch freundlichen Anruf aus sich aufmerksam zu machen.

Anlagenordnung:

1. Stallordnung

Stallruhezeiten und allgemeiner Reitbetrieb:

Die Bahn und die Außenreitplätze sind spätestens um 21:30Uhr zu verlassen.



PferdeEinstellungsvertrag

Während der Stallruhe 22:00 bis 6:00Uhr hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Jagden, Notfälle oder Krankheiten.

Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitvereines etc. sind dem Vorstand unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden in Ordnung bringen und stellt den Aufwand in Rechnung bzw. gibt vorher den Verantwortlichen die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

Das freie Laufenlassen der Pferde auf der Stallgasse ist verboten.

2. Hallenordnung

Die Reitordnung ist zu befolgen und gewährleistet, dass die Reiter auf Übungsplätzen und in Reithallen gemeinsam ohne gegenseitige Behinderung üben und trainieren können.

Regeln für die Reithalle:

- Nach der Nutzung muss die Halle **abgeäppelt** und der **Hufschlag begradigt** werden.
- Nach dem Verlassen der Halle sind die Hufe auszukratzen und die **Stallgasse/ Anbindeplätze zu kehren**.
- Beim Verlassen der Halle schaltet der/die letzte Reiter das **Licht aus**.

3. Reitplatzordnung

Die Reitordnung ist auch auf den Reitplätzen zu befolgen.

Die Reitplätze (Springplatz & Dressurplatz) dürfen benutzt werden, wenn sie nicht ausdrücklich vom Vorstand per Aushang gesperrt sind. Das Frei-Laufenlassen auf den Außenreitplätzen ist verboten.

Die Nutzung des Hindernismaterials ist Jugendlichen unter 18 Jahren nur im Rahmen des Unterrichts oder unter Aufsicht einer sachkundigen Person erlaubt. Nach Nutzung der Hindernisse sind diese wieder in den Originalzustand zurückzusetzen (insbesondere dürfen keine Stangen auf dem Boden liegen bleiben).

Vor Verlassen der Anlage muss der Dressurplatz abgeäppelt werden.

4. Verschiedenes

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die letzten Reiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z. B. Stallgasse oder Parkplatz verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z. B. von einem Turnier kommen.

Die Personen, die als Letztes die Anlage nutzen, haben Sorge zu tragen, dass bei Verlassen der Reitanlage alles verschlossen ist.

Schlussbemerkungen

Der Vorstand hat das Recht, Reiter die trotz Verwarnung wiederholt gegen das Tierschutzgesetz oder diese Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung verstoßen, von der Benutzung der Anlage - zeitweise oder gänzlich - auszuschließen.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Ordnung behalten wir uns vor!

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstands vom xx.xx.2022 in Kraft.



Pferdeeinstellungsvertrag

Allgemeine Regeln der Stallgemeinschaft

- **Reinholen der Pferde am Nachmittag / Abend**
Für das Reinholen der Pferde am Nachmittag/Abend sind die Einsteller selbst zuständig. Es ist wünschenswert, wenn die Einsteller sich in Kleingruppen organisieren und mitteilen, welches Pferd einer Gruppe angehört
- **Heu-Versorgung**
Gemäß Pferdeeinstellungsvertrag bekommen die Pferde 3x täglich Heu. Als Richtmaß gelten 1-1,5 Kilogramm Heu pro 100 kg Körpergewicht. Sollte der Einsteller mehr Heu wünschen, ist dies gegen Mehrpreis möglich
- **Übersicht Zahlungen:**
 - Die Boxenmiete ist unbar / möglichst per Dauerauftrag bis zum 10. des Monats zu zahlen
 - Der Koppelservice ist per Überweisung spätestens bis zum 10. des Monats zu zahlen
 - Die Jahresmiete für den Hängerunterstand ist am Jahresanfang per Überweisung zu zahlen
 - Wurmkuren, Futterbestellungen und sonstige extra Kosten werden zukünftig nach Vorankündigung durch die KassiererIn per Lastschrift eingezogen
 - Barzahlungen sind nicht möglich
- **Allgemeine Verhaltensregeln für die Stallgemeinschaft:**
 - Der Schulbetrieb ist für den Verein die wichtigste Einnahmequelle. Die Zeiten des Schulbetriebes sind dem Hallenbelegungsplan zu entnehmen (siehe Aushang bzw. Homepage). Änderungen werden möglichst frühzeitig bekannt gegeben.
Die Putzplätze sind zu diesen Zeiten für die Schulpferden frei zu halten.
 - Die Stallgemeinschaft unterstützt den Verein beim Rein- und Rausstellen der Schulpferde
 - Füttern der Stallgemeinschaft am Wochenende:
Die Fütterungen für Samstagmorgen, Samstagabend und Sonntagabend werden rollierend eingeteilt, in Reihenfolge der Boxen.
- **Arbeitstage**
 - Die Arbeitstage werden vom Verein frühzeitig bekannt gegeben
 - I.d.R. mindestens 2 Wochen vorher hängt der Verein eine Liste mit den anstehenden Tätigkeiten aus



Pferdeeeinstellungsvertrag

Checkliste Füttern

- **Das Heu sollte vorgerichtet, entweder in Rippen oder in den grünen Heusäcken (rechts) vor den jeweiligen Boxen stehen.** Sollte das Heu nicht vorgerichtet sein, orientiere dich bitte an den jeweiligen Mengen auf den Boxenschildern. Die Heuballen findest du in einer der leeren Boxen. Schneide bitte die beiden blauen Schnüre ab und achte darauf, dass du auch **BEIDE Schnüre entfernst! GANZ WICHTIG!**
- **Nun kannst du die Rippen o. die Heusäcke in den jeweiligen Boxen der Pferde verfüttern. Bitte vorne neben bzw. unter den Tränken. (Ausnahmen: Don + Diego rechts hinten in die Ecke)**
- **Jetzt heißt es erst mal ca.15 min warten, bis es an das Krafftutter geht. Warum? – Auf diese Weise wird das Krafftutter einfach effizienter verarbeitet.** Die ersten zwei Drittel jeder Mahlzeit bleiben nur etwa eine Stunde im Magen, das letzte Drittel hingegen 5 bis 8 Stunden. Füttert man dem Pferd also erst das Krafftutter und anschließend das Heu, dann bleibt das Heu 5 bis 8 Stunden lang im Magen und nicht das Krafftutter.
- **Bist du morgens dran mit Füttern, kannst du schon mal die Paddocks aufsperrern.**
- **Bist du abends dran mit füttern, schließ die Paddock-Türen bitte ab.** Der Schlüssel hängt an der letzten Box rechts in einem kleinen Kästchen.
- **Jetzt kannst du die jeweiligen Plastikboxen mit dem Krafftutter, die an den Boxentüren hängen in die Futtertröge kippen.**
- **Fast geschafft. Bitte fülle, wenn du abends fütterst die Plastikboxen der Schulpferde nach.** Das Krafftutter der Schulis findest du im grünen Wagen in der Futterkammer. Der entsprechende Futterplan liegt dort bereit.
- **Bist du Freitags abends, Samstags morgens oder mittags an der Reihe bereite bitte das Heu für die nächste Fütterung vor und platziere es vor den Boxen. (Auch hier kannst du dich an den jeweiligen Boxenschilder orientieren.)**

Nun sind hoffentlich alle hungrigen Mäuler gestopft 😊



Pferdeeinstellungsvertrag

Checkliste Pferdeinstellungsvertrag (auszufüllen spätestens bei Vertragsbeginn)

- Vertrag unterschrieben
- Krafftutter über Verein Ja Nein
- Unterstellung Hängerhalle Ja Nein
- Kautions für Box Ja Nein
- Wenn Kautions vereinbart - Betrag erhalten
- Equidenpass eingesehen
- Impfpass eingesehen
- Nachweis Haftpflichtversicherung
- Kopie Vertrag ausgehändigt
- Betriebs-, Reit- und Anlagenordnung ausgehändigt
- Allgemeine Regeln der Stallgemeinschaft ausgehändigt
- Checkliste Füttern ausgehändigt
- Stallschlüssel ausgehändigt
- Schlüssel Kautions erhalten

Köllerbach, _____

Unterschrift, _____